

Stundenlohnabrechnung für Assistenzpersonen: Hinweise zum Ausfüllen

Lohn				
Grundlohn	1	Tagesstunden à	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	2	Nachtstunden à	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ferienzuschlag	3	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienzulagen				4
Abzüge				
AHV/IV/EO	5.3	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ALV	1.1	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
NBU	5	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuerabzug	6	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7				<input type="text"/>

Zusatzangaben für IV-Stelle

Effektiv gearbeitet: Anzahl Nächte (22 bis 6 Uhr) **8**

Neu ab 1. Januar 2025: Berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch bei Bruttogehalt über CHF 22'680.00

1) Tagesstunden und Stundenlohn

Tragen Sie hier die Anzahl der effektiv geleisteten Arbeitsstunden am Tag und den Brutto-Stundenlohn ein.

2) Nachtstunden und Stundenlohn

Tragen Sie hier die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden in der Nacht und den Brutto-Nachtstundenlohn ein.

3) Ferienzuschlag

Tragen Sie hier den Prozentsatz des Ferienzuschlags ein:

- 8.33 Prozent: Damit ist der Lohn während vier Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- 10.63 Prozent: Damit ist der Lohn während fünf Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- 13.04 Prozent: Damit ist der Lohn während sechs Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- Lassen Sie das Feld leer, wenn eine fixe Anzahl Wochenstunden vereinbart ist und Sie den Lohn auch während der Ferien auszahlen.

Basis für die prozentualen Abzüge ist der Bruttolohn für die Tages- und Nachtstunden plus der Ferienzuschlag.

4) Familienzulagen

Wenn Ihre Assistenzperson Anspruch auf Familienzulagen hat, tragen Sie hier die ausbezahlten Zulagen ein. Die Höhe der Zulagen steht auf der Verfügung, die Sie nach der Anmeldung bei Ihrer Familienausgleichskasse erhalten haben. Weitere Informationen und das Anmeldeformular für die SVA Zürich finden Sie unter:

www.svazurich.ch/familienzulagen

5) Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

- Bei acht und mehr Arbeitsstunden pro Woche:
Tragen Sie hier den Prozentsatz der NBU-Prämie gemäss Ihrer Versicherungspolice ein. Sie können die Prämie auch selber übernehmen und auf den Lohnabzug verzichten.
- Bei weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche ist keine Versicherung gegen Nichtberufsunfall vorgeschrieben. Lassen Sie das Feld leer.

Hinweis zur obligatorischen Versicherung gegen Berufsunfall und -krankheit (BU): Diese Prämie tragen allein Sie als Arbeitgeber.

6) Steuerabzug

- Wenn Sie bei Ihrer Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren angemeldet sind, tragen Sie hier den Steuerabzug von 5 Prozent ein.
- Wenn Sie im Standard-Verfahren abrechnen, fällt dieser Abzug weg. Lassen Sie das Feld leer.

7) Weitere Abzüge

Tragen Sie hier allfällige weitere Abzüge ein, zum Beispiel für die berufliche Vorsorge (BVG).

Sie ist obligatorisch bei einem Bruttolohn über CHF 22'680.00 im Jahr bzw. über CHF 1890.00 im Monat.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.svazurich.ch/hausangestellte

8) Gearbeitete Nächte

Tragen Sie hier für die Abrechnung mit der IV-Stelle die Anzahl der effektiv geleisteten Nächte ein. Als Nacht abrechnen können Sie einen Arbeitseinsatz von 22.00 bis 06.00 Uhr.